

Die Bürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen · Dezernat II · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Ortsbeirat Rödgen
Herrn Jürgen Becker

Berliner Platz 1
35390 Gießen

Telefon: 0641 306 – 1004/1016

Telefax: 0641 306 - 2015

E-Mail: gerda.weigel-greilich@giessen.de
sandra.siebert@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
06.03.2013

Unser Zeichen

II-Wei./si.- ANF/1442/2013

Datum

12. April 2013

Anfrage gem. § 28 GO des Ortsbeirates Rödgen (Jürgen Becker) vom 08.02.2013 - - Grundstücksgeschäfte in der Gemarkung Rödgen - ANF/1442/2013

Sehr geehrter Herr Becker,

Ihre Frage betreffend Grundstücksgeschäfte in der Gemarkung Rödgen beantworte ich wie folgt:

Welche Grundstücke (Flur-Nr. und Grundstücks-Nr.) haben im Jahre 2011 bzw. 2012 den Besitzer gewechselt? In der Antwort des Magistrats sollte der alte bzw. der neue Besitzer jeweils angegeben sein.

Soweit es das Auskunftsbegehren des Ortsbeirates Rödgen im Hinblick auf getätigte Grundstücksgeschäfte betrifft, ist das Liegenschaftsamt zu einer jährlichen Auflistung unter Angabe von Flur -und Flurstücksnummern bereit. Für das Jahr 2011 ist dies bereits erfolgt (27.06.2012); im Jahr 2012 wurde ebenfalls ein Grundstück in der Gemarkung Rödgen erworben (Flur 5 Nr. 120).

Zu der Frage, inwieweit in diesem Zusammenhang auch personenbezogene Daten bekannt zu geben sind, wurde das Rechtsamt um Stellungnahme gebeten. Diese lautet wie folgt:

„Der Ortsbeirat hat nach § 82 Abs. 3 HGO ein Anhörungsrecht zu allen wichtigen Angelegenheiten, ein Vorschlagsrecht zu Angelegenheiten des Ortsbezirks und die Pflicht, zu Fragen der StVV und des Magistrats Stellung zu nehmen. Außerdem hat er nach § 26 Abs. 1 GOStVV ein Antragsrecht in der StVV in Angelegenheiten des Ortsbezirks. Ein Fragerecht an den Magistrat hat er nicht.



Gießen 2014
5. Hessische
LANDES
GARTEN
SCHAU
26. April - 05. Oktober

Also können Fragen der Ortsbeiräte nach Ermessen beantwortet werden. Dabei empfiehlt das Rechtsamt in Bezug auf Grundstücksgeschäfte, die Frage nur dann zu beantworten, wenn die Voraussetzungen von § 1 Abs. 4 Satz 3 GOBR vorliegen. Das bedeutet, dass dem Ortsbeirat alle städtischen Grundstücksgeschäfte im Wert über 150.000 € mitgeteilt werden können. Da diese Auskünfte im Rahmen des Anhörungsrechts ohnehin zu erteilen sind, sind in diesem Zusammenhang datenschutzrechtliche Vorschriften insoweit zu beachten, dass bei der Mitteilung personenbezogener Daten auf die Schweigepflichten des § 24 HGO und darauf hinzuweisen ist, dass bei der Beratung der betreffenden Angelegenheit die Öffentlichkeit auszuschließen ist.

Soweit Fragen zu Grundstücksgeschäften unterhalb von 150.000 € beantwortet werden, gelten die datenschutzrechtlichen Vorschriften im vollen Umfang. Das bedeutet im Ergebnis, dass personenbezogene Daten gar nicht mitgeteilt werden dürfen, weil sie zur Aufgabenerfüllung des Ortsbeirats nicht erforderlich sind (§ 11 HDSG) und deshalb auch nicht zum Zweck der Beratung in dem Ortsbeirat gespeichert werden (§ 13 Abs. 1 HDSG).

Sollten die Ortsbeiräte versuchen, die Auskünfte im Wege eines Berichtsantrags nach § 26 Abs. 1 GOSTVV zu erhalten, müssen derartige Anträge zunächst von der StVV beschlossen werden. Werden sie beschlossen, dürfen die Berichte, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgegeben werden. Auf die Verschwiegenheitspflicht nach § 24 HGO sollte in diesen Fällen hingewiesen werden.

Jede weitergehende Auskunft, die personenbezogene Daten enthält, verstößt gegen die §§ 11 und 13 HDSG und gegen die beamtenrechtlichen Verschwiegenheitspflichten insbesondere der Mitglieder des Magistrats, die derartige Auskünfte anordnen (§ 211 Abs. 1 HBG i.V.m. § 37 Abs. 1 BStG).“

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich
Bürgermeisterin

Verteiler:

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen
FW-Fraktion
DIE.Linke-Fraktion
FDP-Fraktion
Piraten-Fraktion
Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen